VERORDNUNG (EWG) Nr. 1079/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Marktlage für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft ist durch strukturelle Überschüsse gekennzeichnet, die sich aus einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei den unter die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (4), fallenden Erzeugnissen ergeben.

Um ein besseres Verhältnis zwischen Erzeugung und Marktbedarf schrittweise wiederherzustellen und die erheblichen finanziellen Lasten, die sich aus der derzeitigen Lage, insbesondere den beträchtlichen Überschüssen, für die Gemeinschaft ergeben, zu mildern, muß ein engerer Zusammenhang zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten für Milcherzeugnisse hergestellt werden. Zu diesem Zweck ist es angesichts der hier auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen notwendig, für einen Zeitraum von mehreren Jahren eine Mitverantwortungsabgabe einzuführen, durch die gleichmäßig sämtliche an die Molkereien gelieferten Milchmengen wie auch gewisse Verkäufe von Milcherzeugnissen auf dem Hof belastet werden.

Um den in der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (5), in der Fassung der Richtlinie 76/400/EWG (6), festgelegten Zielen nicht entgegenzuwirken, ist es angebracht, in den in Anwendung des Artikels 3 Absatz 3 dieser Richtlinie abgegrenzten Berggebieten die Abgabe nicht zu erheben.

Bei Verkäufen auf dem Hof muß im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeiten die Erhebung der Abgabe auf die Mengen Milch beschränkt werden, die auf dem Hof zur Herstellung von Butter oder Rahm verwendet werden, wobei gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 876/77 (8), ein Anspruch auf Gewährung der Beihilfe für Magermilch erwächst, die bei dieser Verwendung anfällt.

Aus Verwaltungsgründen empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Abgaben — wo dies möglich ist — von den Milchankäufern bei den Zahlungen an die Erzeuger einbehalten werden müssen.

In Verbindung mit der Abgabe müßten spezifische Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte und zum Absatz der Überschüsse auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Weltmarkt vorgesehen werden.

Alle in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, den Markt für Milcherzeugnisse zu regulieren und zu stabilisieren und damit das bestehende Interventionssystem zu ergänzen. Daher ist sicherzustellen, daß die Abgaben und die durch die Sondermaßnahmen entstehenden Ausgaben im Rahmen der Regelung zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 16. September 1977 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1979/1980 wird jeder Milcherzeuger für die Mengen Milch, die an einen milchbe- oder -verarbeitenden Betrieb geliefert werden, sowie in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen für die Mengen Milch, die er in Form anderer Milcherzeugnisse verkauft, einer Mitverantwortungsabgabe unterworfen.

(2) Die Abgabe wird jedoch nicht in den in Anwendung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG abgegrenzten Berggebieten erhoben.

(1) ABl. Nr. C 6 vom 10. 1. 1977, S. 13.
(2) ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1977, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(8) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 24.

Artikel 2

(1) Nach Anhörung der Erzeugerverbände auf Gemeinschaftsebene durch die Kommission wird die Höhe der Abgabe vor dem 1. November für das folgende Milchwirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

(2) Die Höhe der Abgabe trägt der Marktlage, den Angebots- und Nachfrageprognosen bei Milcherzeugnissen sowie der Entwicklung der Lagerbestände Rechnung.

(3) Die Abgabe beträgt mindestens 1,5 v.H., übersteigt aber nicht 4 v.H. des für das betreffende Milchwirtschaftsjahr geltenden Richtpreises für Milch.

Für die Zeit vom 16. September 1977 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1977/1978 wird die Abgabe auf 1,5 v.H. des Richtpreises für Milch festgesetzt.

(4) Im Laufe eines Milchwirtschaftsjahres kann der Rat, falls eine merkliche Änderung eines der Kriterien des Absatzes 2 dies erforderlich macht, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Höhe der geltenden Abgabe unter Einhaltung der in Absatz 3 genannten Spanne ändern. Jedoch darf die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten und der neuen Abgabe 1 v.H. des Richtpreises für Milch nicht überschreiten.

Artikel 3

(1) Im Fall der Lieferung an einen milchbe- oder -verarbeitenden Betrieb behält der Milchankäufer die Abgabe von der dem Erzeuger zu leistenden Zahlung ein und überweist sie monatlich für den vorhergehenden Monat der zuständigen, hierfür von dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Stelle.

(2) Im Fall des Verkaufs von Milch in Form anderer Milcherzeugnisse durch den Milcherzeuger zahlt dieser der zuständigen Stelle die Abgabe auf die Mengen Milch, die er auf dem Hof zur Herstellung von Butter oder Rahm verwendet und für die er einen Anspruch auf Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 hat.

Artikel 4

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 6 werden Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse ergriffen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen, die folgendes betreffen :

— die Erweiterung der Märkte innerhalb der Gemeinschaft,

— die Erweiterung der Märkte außerhalb der Gemeinschaft,

— die Erforschung neuer Absatzmöglichkeiten und verbesserter Erzeugnisse.

(3) Vor jedem Zeitraum, in dem die gemäß Artikel 2 Absatz 1 festzusetzende Abgabe erhoben wird, teilt die Kommission dem Rat das Programm der in Absatz 2 genannten Maßnahmen mit, die sie im folgenden Milchwirtschaftsjahr zu ergreifen beabsichtigt.

Artikel 5

(1) Für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten die Mitverantwortungsabgabe und die in Artikel 4 genannten Maßnahmen als Teil der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 kann die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 4 auf einen Teil der betreffenden Ausgaben beschränkt werden.

(3) Zu Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN